EUREX

Bekanntmachung der Eurex Deutschland

Fixed Income Futures: Anpassung der Bedingungen der Verpflichtung zur Lieferung von Euro-Fixed Income Futures-Kontrakten auf Schuldverschreibungen der Republik Frankreich

Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat die Änderung der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 13.04.2026 in Kraft.

****

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

EINFÜGUNGEN SIND UNTERSTRICHEN;

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

****

Abschnitt 1 Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte

[…]

Teilabschnitt 1.2 Kontraktspezifikationen für Fixed Income Futures-Kontrakte

[…]

1.2.2 Verpflichtung zur Lieferung

(1) Nach Handelsschluss der jeweiligen Euro-Fixed Income Futures-Kontrakte ist der Verkäufer eines Euro-Fixed Income Futures verpflichtet, Schuldverschreibungen im Nominalwert des jeweiligen Kontrakts aus dem jeweiligen Korb der lieferbaren Anleihen zu notifizieren und am Liefertag (Ziffer 1.2.6 Abs. 1) zu liefern. Zur Lieferung können in Euro denominierte Schuldverschreibungen gewählt werden, die am Liefertag eine unkündbare Restlaufzeit gemäß Ziffer 1.2.1 Abs. 1 haben. Die Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland müssen ein Mindestemissionsvolumen von EUR 4 Milliarden aufweisen. Schuldverschreibungen der Republik Italien und der Republik Frankreich sowie des Königreichs Spanien müssen ein Mindestemissionsvolumen von EUR 5 Milliarden aufweisen. Schuldverschreibungen der Europäischen Union müssen ein Mindestemissionsvolumen von EUR 10 Milliarden aufweisen. Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Italien, der Republik Frankreich, des Königreichs Spanien und der Europäischen Union müssen vor dem ersten Kalendertag des vorangegangenen Verfallmonats über das oben genannte Mindestemissionsvolumen verfügen. Andernfalls sind sie bis zum Liefertag des aktuellen Fälligkeitsmonats nicht lieferbar.

Die Schuldverschreibungen der Republik Italien, die explizit als „BTP Futura“, als „BTP Valore“, als „BTP PIU“ oder als „BTP Green“ emittiert werden, sind nicht lieferbar in Short-Term Euro-BTP Futures, Mid-Term Euro-BTP Futures und Euro-BTP Futures Kontrakten. Die Schuldverschreibungen der Europäischen Union, die explizit als „NGEU Green Bonds“ emittiert werden, sind nicht lieferbar in Euro-EU-Bond-Futures-Kontrakten. Die Schuldverschreibungen der Republik Frankreich, die explizit als „Green OAT (OAT verte)“ emittiert werden, sind nicht lieferbar in Euro-OAT-Futures und Mid-Term-Euro-OAT-Futures.

[…]

[…]

* * * * *

Die vorstehende Änderung der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland wird hiermit ausgefertigt. Die Änderung tritt dem Beschluss der Geschäftsführung der Eurex Deutschland entsprechend am 13.04.2026 in Kraft.

Frankfurt am Main, 10.04.2026

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Matthias Graulich

Jonas Ullmann